



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2017

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2015
und
Stellungnahme 2016
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017



Bemerkungen 2017

des

Landesrechnungshofs

Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2015

und

Stellungnahme 2016 zur Planung der
Landesregierung vom 06.09.2016 zum
Abbau des strukturellen Finanzierungs-
defizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

23. Verwendung der Abwasserabgabe

Das Umweltministerium sollte die Verwendung der Abwasserabgabe im Landeshaushalt deutlicher kennzeichnen. Es sollte den Ausgabereist im Landeshaushalt beziffern.

Das Umweltministerium sollte die Fachaufsicht über die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte verstärkt ausüben.

23.1 Einsatz der Einnahmen im Landeshaushalt klarer darstellen

Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG)¹ des Bundes ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Einleiter sind im Wesentlichen kommunale und gewerbliche Betreiber von Kläranlagen. Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Sie beträgt 35,79 €/Schadstoffeinheit. Abgabepflichtig sind insbesondere die Betreiber der Kläranlagen. Diese leiten das zwar geklärte, aber nach wie vor mit Schadstoffen belastete Abwasser in oberirdische Gewässer ein.

Die Länder setzen das AbwAG um. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zum Erhalt oder Verbessern der Gewässergüte zu verwenden. Die Einnahmen betragen in Schleswig-Holstein 10,4 Mio. € pro Jahr.

Das Umweltministerium muss den zweckentsprechenden Einsatz der Einnahmen im Landeshaushalt nachweisen. Das macht es nicht bei allen Ausgabebetiteln. Es sollte alle betroffenen Titel mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk versehen. Damit wird klarer ersichtlich, wofür die Einnahmen verwendet werden.

Die Ausgaben betragen 10,2 Mio. € pro Jahr. Das Umweltministerium überträgt nicht in Anspruch genommene Mittel regelmäßig als Ausgabe-reist auf das nächste Haushaltsjahr. 2016 waren das 7,7 Mio. €. Der Ausgabereist hat sich im Zeitablauf aus verwaltungstechnischen Gründen aufgebaut. Die laufenden Einnahmen aus der Abwasserabgabe stehen zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht in voller Höhe zur Verfügung. Die Ausgaben - insbesondere für Baumaßnahmen - dürfen jedoch nicht ohne die dafür notwendigen Mittel beauftragt werden. Erst wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, dürfen Baumaßnahmen z. B.

¹ Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.06.2016, BGBl. I S. 1290.

ausgeschrieben werden. Der durch das Verwaltungsverfahren bedingte zeitliche Vorlauf kann dazu führen, dass Baumaßnahmen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ab Herbst nicht mehr ausgeführt werden können. Dann fließen die eingeplanten Mittel nicht ab, sondern erhöhen den Ausgabereist.

Auch der Ausgabereist steht nicht rechtzeitig zu Jahresbeginn für Aufträge für Baumaßnahmen zur Verfügung. Das Finanzministerium gibt den zweckgebundenen Ausgabereist aus der Abwasserabgabe erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses zusammen mit anderen Ausgabereisten im März frei.

Die Mittel im Landeshaushalt als Ausgabereist anzuhäufen, entspricht nicht ihrer Zweckbindung.

Das Umweltministerium sollte gemeinsam mit dem Finanzministerium die haushaltstechnischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass der zweckgebundene Ausgabereist aus der Abwasserabgabe unmittelbar ab Beginn des Haushaltsjahres verwendet werden kann. Hierdurch kann der Ausgabereist leichter zweckentsprechend abgebaut werden.

Ausgabereiste werden nicht im Haushaltsplan erfasst. Ihre Höhe ist damit nicht transparent. Das Umweltministerium sollte den Ausgabereist nachrichtlich im Haushaltsplan aufführen.

Das **Umweltministerium** sichert zu, zukünftig alle Ausgabebetitel mit Haushaltsvermerken zu versehen, in denen zweckgebundene Einnahmen aus der Abwasserabgabe veranschlagt werden. Es werde mit dem Finanzministerium Lösungen suchen, wie die Ausgabereiste im Haushaltsplan transparent dargestellt und abgebaut werden können.

23.2 **Zusammenarbeit zwischen Land und unteren Wasserbehörden verbessern**

Die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erheben die Abwasserabgabe. Das Umweltministerium übt die Fachaufsicht über die unteren Wasserbehörden aus. Die Fachaufsicht dient der einheitlichen und ordnungsgemäßen Anwendung des Abwasserabgaberechts. Die unteren Wasserbehörden haben Beratungsbedarf.

Das Umweltministerium sollte die Fachaufsicht verstärken. Es sollte regelmäßig Geschäftsprüfungen und Dienstbesprechungen durchführen. Fast alle unteren Wasserbehörden berechnen die Abwasserabgabe mithilfe des wasserwirtschaftlichen Fachinformationssystems. Dies stellt

einen standardisierten Rechenweg und einen Musterbescheid bereit. Lediglich die unteren Wasserbehörden des Kreises Pinneberg und der Stadt Flensburg setzen auf eigene Lösungen. Die Eigenlösungen führen zu Mehraufwand beim Umweltministerium.

Der Mehraufwand kann vermieden werden. Das Umweltministerium sollte den Einsatz des wasserwirtschaftlichen Fachinformationssystems in allen unteren Wasserbehörden sicherstellen. Bis dahin sollte es regeln, dass der Mehraufwand mit den zu erstattenden Verwaltungskosten verrechnet wird.

Das **Umweltministerium** plant, eine entsprechende Regelung bei der nächsten Überarbeitung des Landeswassergesetzes aufzunehmen.

23.3 **Mittelverwendung erfolgt zweckentsprechend**

Das Umweltministerium finanziert aus der Abwasserabgabe:

- Untersuchungsprogramme zur Güte der Küsten- und Binnengewässer,
- Betrieb und Pflege des wasserwirtschaftlichen Fachinformationssystems,
- naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und Verbessern des Wasserrückhalts in der Landschaft,
- Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse an den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein und
- Personalkosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Abwasserabgabe sowie der Gewässerqualität.

•

Die finanzierten Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen der Zweckbindung des AbwAG.

Ein weiterer Bereich sind Meeresverschmutzungen, die durch Unfälle oder Verstöße gegen die Schiffsbetriebs- und Umweltvorschriften verursacht werden. Ihre Bekämpfung in den Küstengewässern kostet 5,9 Mio. € pro Jahr. Die Ausgaben tragen die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gemeinsam. Sie finanzieren die Beschaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen, Übungen sowie Personalkosten. Dies regelt ein Verwaltungsabkommen¹. Schleswig-Holstein trägt 30 % der Kosten.

¹ Gesetz zu der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos und der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12.12.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 246.

Das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein rechnet die Kosten zwischen den Küstenländern ordnungsgemäß und zeitnah ab.

Dabei kann die Abgrenzung schwierig sein, z. B. wenn Fahrzeuge sowohl für die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen als auch für die Landesaufgabe Küstenschutz genutzt werden. Das kann dazu führen, dass die Finanzierungsanteile nicht im gleichen Verhältnis wie die Einsatzzwecke stehen. Der Nachweis darüber, dass die gemeinsam erworbenen Güter auch zweckentsprechend eingesetzt werden, ist teilweise schwer zu führen.

Die Alternative wären klar voneinander getrennte Doppelstrukturen. Dies wäre absehbar teurer. Das Umweltministerium und die Partnerländer stehen in der Pflicht, bei ihrem Mitteleinsatz sorgfältig auf dessen Zweckbestimmung zu achten und nur für gemeinsame Aufgaben erforderliche Investitionen zu tätigen.